

Herausgeber:

Georg E. Kodek  
Matthias Neumayr

### Schwerpunkt

Wintersportrecht (II)

### Thema

Christoph Hechenblaickner:

**Haftung und Haftungsfreizeichnung des Pistenhalters bei Skirennen und Skitraining**

Alexandra Hohenbruck:

**Sponsoring des Einzelsportlers im Skisport**

### Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzesvorhaben

### Rechtsprechung

Ausschluss der Stiefkindadoption (nur) in homosexuellen Lebensgemeinschaften unzulässig

Rücktrittsrecht des Verbrauchers beim Fernabsatz über eine Internet-Auktionsplattform

Keine außergewöhnliche Betriebsgefahr bei verkehrsbedingtem Anhalten auf der Autobahn

## Haftung und Haftungsfreizeichnung des Pistenhalters bei Skirennen und Skitraining

Der Betrieb von permanenten Rennstrecken oder die Abhaltung von Trainings- bzw. Wettkampfveranstaltungen kann für den Pistenhalter mit haftungsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein, denen er durch Haftungs Ausschlüsse weitestgehend zu entkommen versucht. Dieser Beitrag erörtert zum einen die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Strecken und zum anderen die Wirksamkeit von Freizeichnungsklauseln des Pistenhalters.

### 1. Problemaufriss

Für den Pistenhalter können sich im Zusammenhang mit der Sportausübung auf „seinen“ Pisten zahlreiche Haftungsprobleme ergeben. Stellt der Pistenhalter dem Sportpublikum bspw. permanenten Rennstrecken zur Verfügung, hat er auf diesen Strecken auch zumutbare Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Skifahrer zu treffen. Pistenhalter versuchen oftmals, ihre Haftungsrisiken durch Haftungsklauseln – meist in Form von AGB – auszuschließen.

Der Pistenhalter kann weiters im Rahmen von Trainings- bzw. Wettkampfveranstaltungen von Skiver-einen mit haftungsrechtlichen Problemen konfrontiert werden. Skivereine sind bei der Abhaltung von Trainings- und Rennveranstaltungen auf die Zurverfügungstellung von Pisten durch den Pistenhalter angewiesen. In der Praxis werden in diesem Zusammenhang oft Vereinbarungen zwischen Skivereinen bzw. -verbänden und Pistenhaltern geschlossen, wonach der Verein für Ablauf, Durchführung und Absicherung der Trainings- bzw. Rennveranstaltung sowie für die Absicherung des betreffenden Veranstaltungsgeländes verantwortlich ist. Dadurch soll versucht werden, die Haftung des Pistenhalters für allfällige Schäden, die auf eine mangelhafte Pistensicherung zurückzuführen sind, auszuschließen bzw. auf den Verein zu überwälzen.

### 2. Verantwortlichkeit für permanente Renn- und Geschwindigkeitsmesstrecken

Häufig kommt es vor, dass seitens des Pistenhalters eine permanente Rennstrecke zur Verfügung gestellt wird, auf der jeder Skifahrer versuchen kann, an die Grenzen seiner skisportlichen Leistungsfähigkeit zu gehen. Auf solchen Rennstrecken gelten im Vergleich zu „normalen“ Pisten erhöhte Sicherungspflichten für den Pistenhalter (RIS-Justiz RS0030367; zuletzt 1 Ob 19/10s = Zak 2010/449, 257; vgl. auch RIS-Justiz RS0023509). Entsprechendes gilt für Geschwindigkeitsmessstrecken (1 Ob 309/97s = ZVR 1998/141). Der Pistenhalter haftet vertraglich, wenn er ein besonderes Entgelt für die Benützung der Renn- bzw. Geschwindigkeitsmesstrecke verlangt. Verlangt er hingegen für die Benützung solcher Strecken kein Entgelt, wird sich eine vertragliche Haftung daraus

ergeben, dass die Zurverfügungstellung der Strecken in Verbindung mit der entgeltlichen Liftbeförderung als entgeltliche Zurverfügungstellung anzusehen ist (Reischauer in Rummel<sup>3</sup> § 1319a Rz 24g).

### 3. Verantwortlichkeit bei Wettkampf- und Trainingsveranstaltungen

Im Unterschied zu den soeben erwähnten permanenten Strecken geht es im Folgenden um die Verantwortlichkeit für Strecken, die nicht permanent in Betrieb sind und nicht notwendigerweise immer an derselben Stelle eingerichtet sind.

Nach der Rsp des OGH (zB 8 Ob 58/06x = Zak 2006/543, 318 = ZVR 2007/29, 57 [krit. Thöny; dazu auch Reindl/Stabentheiner, ZVR 2008/30, 98]; RIS-Justiz RS0121039) trifft den Veranstalter von Wettkampf- und Trainingsveranstaltungen aufgrund der dem Wettkampfsport immanenten erhöhten Gefahren eine erhöhte Pflicht zur Gefahrenvermeidung. Als Veranstalter wird vom OGH (5 Ob 1/08w = Zak 2008/375, 219 = ZVR 2008/202, 425 [Kathrein]: Haftung des Rodelverbands, der das Training organisiert, finanziert und durchgeführt hat) derjenige angesehen, der die Gefahrenlage schafft, indem er ein Rennen oder ein Training organisiert und durchführt, damit also einen gefährlichen Zustand herbeiführt und während des Rennens andauern lässt. Maßgeblich ist, wer einen unmittelbaren Einfluss auf den Ablauf und die Organisation der gefährlichen Veranstaltung hat. Bei Wettkampfveranstaltungen sind somit idR lokale Skivereine als Veranstalter iSd Rsp des OGH zu qualifizieren, da sie den Wettkampf aus-schreiben, die Meldungen entgegennehmen, das Gelände auswählen und die Kurssetzung übernehmen (vgl. Pichler/Holzer 257).

Bei einem Trainingsunfall einer Nachwuchsläuferin übertrug der OGH in der oben angeführten E 8 Ob 58/06x diese Grundsätze allerdings auf einen Pistenhalter, dem die Absicherung der für Rennläufer vorgesehenen Bereiche oblag. Der Entscheidung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Eine junge Nachwuchsläuferin kam während eines von den Trainern des Oberösterreichischen Landes-skiverbands ausgesteckten Trainingslaufs auf dem abgesperrten Teil der Piste zu Sturz. Sie rutschte geradeaus bis in den Bereich der Absperrung zur all-

Der Autor:

**Univ.-Ass. MMag.  
Christoph Hechenblaickner**

ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Forschungsschwerpunkt ua im Sportrecht am Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck tätig.



Foto privat

**Kontakt:**

christoph.hechenblaickner@uibk.ac.at

**Publikationen:**

Sind „überfüllte“ Pisten zu sichern? – Zur Pistensicherungspflicht des Seilbahnunternehmens, JAP 2012/2013, 179.

gemeinen Piste und prallte gegen eine der metallenen Pistenmarkierungen. Bei diesem Anprall zog sie sich einen komplizierten Bruch des Sprunggelenks zu. Der OGH kam zum Schluss, dass die eingangs erwähnten Haftungsgrundsätze bei Wettkampf- und Trainingsveranstaltungen auf jenen Liftbetreiber zu übertragen sind, der einen besonderen Teil der Piste gerade für diese Zwecke abgrenzt, weil ihm hier bewusst sein muss, dass besondere Sturzgefahren bestehen. Da der Liftbetreiber die Metallstangen ohne jegliche Absicherung im Bereich der Abgrenzung der Trainingspiste zur Publikumpiste stehen ließ, hatte er für die Unfallfolgen der Nachwuchsläuferin einzustehen.

Nach Ansicht von *Thöny* (ZVR 1996, 260) wird der Pistenhalter allein durch den Abschluss eines sog „Benützungsvertrags“ mit dem Verein, dessen wesentlicher Inhalt die Zurverfügungstellung einer Piste durch den Pistenhalter ist, nicht (mit-)haftbar, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die dem Verein zugewiesene Piste für die Abhaltung eines Trainings oder Rennens untauglich oder sogar gefährlich war. Eine Haftung des Pistenhalters kann sich nach *Thöny* aber aus dem Umstand ergeben, dass er an der Entscheidungsfindung des Vereins in Bezug auf die auszuwählende Piste insofern mitwirkt, als er über die bloße Zuweisung einer Piste an den Verein hinaus diesem eine Piste als besonders tauglich für Trainings- bzw Rennveranstaltungen empfiehlt. Wenn der Pistenhalter dadurch maßgeblich an der Entscheidungsfindung mitwirkt, indem er entscheidet, ob bzw welche Pistenteile für die Abhaltung entsprechender Veranstaltungen tauglich sind, ergibt sich eine Haftung des Pistenhalters deshalb, weil dieser einen Grad der organisatorischen Mitwirkung erreicht, der ihn als „Mitveranstalter“ qualifiziert und somit zumindest mithaftbar macht.

ME ist der Ansicht von *Thöny* – die vor der E 8 Ob 58/06x vertreten wurde – durchaus zu folgen. Die Ansicht ist nur insofern zu konkretisieren, als insb bei der Abhaltung von Trainingsveranstaltungen die Haftungssituation einzelfallabhängig zu beurteilen ist. Einerseits wird sich die Pistensicherungspflicht

des Pistenhalters primär darauf beziehen, dass er bei Zurverfügungstellung einer Piste für eine ausreichende Abgrenzung dieser Piste zum Publikumsskilaut zu sorgen hat (vgl dazu auch *Reindl/Stabentheiner*, ZVR 2008, 103). Der Pistenhalter wird die Abspernung dergestalt vornehmen müssen, dass ein ausreichender Sturzraum zur Verfügung steht, der eine Gefährdung der nicht am Trainingsgeschehen Beteiligten ausschließt (so auch *Reindl/Stabentheiner*, ZVR 2008, 103). Durch eine tägliche Kontrollfahrt jeweils vor Betriebsbeginn wird der Pistenhalter seiner Sicherungspflicht bei Trainingspisten auch entsprechen (*Reindl/Stabentheiner/Dittrich*, ZVR 2006, 588). Andererseits liegt es im Verantwortungsbereich des Skivereins bzw der Trainer des Skivereins, durch die Kurssetzung dafür Sorge zu tragen, dass der zu bewältigende Kurs nicht zu nah an gefährliche Hindernisse und die Abgrenzung zur allgemeinen Piste heranführt (*Reindl/Stabentheiner*, ZVR 2008, 103).

#### 4. Haftungsausschluss

Im Folgenden soll erörtert werden, inwieweit der Pistenhalter seine Haftung durch rechtsgeschäftliche Erklärung ausschließen kann. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Haftungsausschluss vertraglich – zB durch Aufnahme in den AGB – zu vereinbaren oder einseitig zu erklären, wie zB durch Anschlag am Pistengelände (vgl *Hinteregger* 10). Im Gegensatz zum deutschen Recht, das in § 276 Abs 3 BGB den Ausschluss der Haftung bei Vorsatz für unwirksam erklärt, und zum schweizerischen Recht, wonach gem Art 100 OR eine Freizeichnung bei grober Fahrlässigkeit unzulässig ist, enthält das ABGB keine allgemeine ausdrückliche Bestimmung über die Grenzen eines Haftungsausschlusses (*Koziol* 538 f), doch finden sich vereinzelt Sonderbestimmungen, deren Anwendbarkeit ua von der Verbrauchereigenschaft des Skifahrers abhängt.

##### 4.1. Verhältnis Pistenhalter/Skifahrer

###### 4.1.1. Skifahrer als Verbraucher

Vom Pistenhalter betriebene Renn- und Geschwindigkeitsmessstrecken werden regelmäßig von Skifahrern benützt, die den Skisport nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts betreiben, sondern sich zu Zwecken der körperlichen Ertüchtigung und Erholung sportlich betätigen. Dies wird auch für „Hobbyrennfahrer“ gelten, die im Rahmen von Vereinsrennen ihre sportliche Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen wollen. Sie sind daher als Verbraucher iSd KSchG einzustufen. Die Benützung der genannten Strecken erfolgt auf Grundlage des zwischen Skifahrer und Pistenhalter abgeschlossenen Beförderungsvertrags. In diesem Vertrag versuchen Pistenhalter oft, unter Zugrundelegung von AGB die vertragliche Haftung einzuschränken, weshalb im Folgenden auf die Wirksamkeit solcher Klauseln einzugehen ist. Allgemein anerkannt ist, dass ein Haftungsausschluss für Fälle vorsätzlicher Schädigung den guten Sitten widerspricht und daher nicht wirksam vereinbart werden kann (*Koziol* 540). Da aufgrund der Verbrauchereigenschaft von „Hob-

byskifahrern“ das KSchG zur Anwendung gelangt, ist § 6 Abs 1 Z 9 KSchG zu beachten, wonach die Pflicht des Unternehmers bzw Pistenhalters zum Ersatz von Personenschäden nicht ausgeschlossen werden kann (krit dazu *Kocholl*, ZVR 2006, 512).

#### 4.1.2. Skifahrer als Unternehmer

Skifahrer, die an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, um ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, damit sie durch ihre sportliche Betätigung primär ihren Lebensunterhalt bestreiten können, sind nicht als Verbraucher iSd KSchG einzustufen (vgl *Fluch*, Zak 2011, 9). Allerdings kann auch außerhalb von Verbraucherverträgen die Verpflichtung zum Ersatz eines schuldhaft zugefügten Schadens nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden (vgl zB 1 Ob 400/97y = JBl 1998, 511 = ZVR 1999/37; 4 Ob 183/03w). Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist gem § 879 Abs 3 ABGB jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Da die Hauptleistungspflicht eng zu verstehen ist (*Krejci* in Rummel<sup>3</sup> § 879 Rz 238), erschöpft sich die Hauptleistung beim Beförderungsvertrag in der Beförderung der Skifahrer mit den Liften des Pistenhalters. Haftungsfragen sind daher als Nebenbestimmungen des Beförderungsvertrags anzusehen (vgl dazu *Fluch*, Zak 2011, 9 f, wonach Haftungsfragen im zwischen Sportveranstalter und Sportler abgeschlossenen Teilnahmevertrag als Nebenbestimmungen anzusehen sind). Dies hat zur Folge, dass die Freizeichnung von der Haftung für Personenschäden in AGB auch insoweit, als sie sich auf leichte Fahrlässigkeit bezieht, eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners darstellt, sodass die Vertragsbestimmung gem § 879 Abs 3 ABGB nichtig ist (vgl zB 1 Ob 400/97y = JBl 1998, 511 = ZVR 1999/37).

#### 4.2. Einseitiger Haftungsausschluss

Neben dem soeben erörterten Versuch, die Haftung durch Verwendung von AGB bzw Vertragsformblättern auszuschließen, wird in der Praxis häufig versucht, der Haftung durch „Anschläge“ an der Kassa oder auf Hinweistafeln (zB „Benutzung auf eigene Gefahr“) zu entgehen. Diese Hinweise bringen aber keine Klarheit im Hinblick darauf, ob eine allfällige Haf-

tung lediglich für Fälle leicht fahrlässigen Handelns oder sogar für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden soll. Es stellt sich daher die Frage, ob derartige Klauseln im Sinn eines Haftungsausschlusses für leichte Fahrlässigkeit zu verstehen sind. Nach der Rsp des OGH (2 Ob 526/93; vgl auch RIS-Justiz RS0016581) bewirken jedoch Freizeichnungsklauseln „hinsichtlich von Fehlern oder Unterlassungen bei Sicherheitsvorkehrungen eines Skirennens auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters keine Haftungsfreiheit, weil die Rennläufer davon ausgehen, dass der Verantwortliche für die Sicherheit des Gefahrenbereichs Sorge trägt und alle ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten erfüllt“. Die Annahme eines Einverständnisses mit einem Haftungsausschluss in Zusammenhang mit fehlerhaften oder unterlassenen Sicherheitsvorkehrungen wäre eine „willensunabhängige Fiktion“ (2 Ob 526/93: mangelhaft geschützter Zielraum).

Nicht möglich ist weiters, die Haftung in Pistenordnungen auszuschließen: So entschied der OGH (7 Ob 51/00a = ZVR 2000/94, 384) in einem Fall betreffend eine Eislaufordnung, dass der Hinweis, die Benutzung der Kunstseilbahn erfolge auf eigene Gefahr und die Betreiberin hafte für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Eissportanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, gem § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unwirksam ist.

Vor diesem Hintergrund können solche einseitigen „Haftungsausschlüsse“ keine entlastende Wirkung erzeugen. Umso weniger können derartige Schilder und Hinweistafeln im deliktischen Bereich den Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf die Einhaltung der gebotenen Verkehrssicherungspflichten modifizieren oder herabsetzen (*Harrer* in Schwimann<sup>3</sup> § 1295 Rz 55 mwN).

#### 5. Fazit

Der Beitrag zeigt einerseits, dass insb die Frage, wer für Unfallschäden im Rahmen von Trainingsveranstaltungen haftbar gemacht werden kann, a priori nicht eindeutig geklärt werden kann, sondern vielmehr einzelfallabhängig zu entscheiden ist. Ein Pistenhalter, der aufgrund mangelhafter Sicherungsvorkehrungen haftbar ist, kann dem Skifahrer gegenüber seine Haftung für Personenschäden nicht wirksam ausschließen.

#### Hinweise & Anmerkungen:

**Literatur:** *Fluch*, Die formularvertragliche Haftungsfreizeichnung des Sportveranstalters gegenüber Sportlern, Zak 2011, 8; *Hinteregger*, Sportevents – Die Haftung des Veranstalters, in Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006) 1; *Kocholl*, Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden, ZVR 2006, 512; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> (1997); *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Skirechts (1987); *Reindl/Stabentheiner*, Tarifverbund – Vermeidung einer Haftungsgemeinschaft; Verantwortlichkeit für Renn- und Trainingsstrecken – Abgrenzung zum Publikumsschilaf, ZVR 2008, 98; *Reindl/Stabentheiner/Dittrich*, Bergbeförderung, Pistenbetreuung, Wintersport – Verhaltenspflichten und Handlungsmöglichkeiten des Seilbahnunternehmers – 25 Jahre Seilbahnsymposium, ZVR 2006, 549; *Thöny*, Skirennen und Pistenbetrieb, ZVR 1996, 258.